

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/4-2100/201-1972

Wien, am 30. Mai 1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (NÖ.Lichtschauspielgesetz 1972).



H o h e r L a n d t a g !

In Niederösterreich stehen derzeit auf dem Gebiete des Lichtschauspielwesens folgende Rechtsvorschriften in Geltung:

1. Das Gesetz vom 12. Juli 1935, LGBl. Nr. 154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (Lichtschauspielgesetz), mit den Novellen LGBl. Nr. 99/1954, LGBl. Nr. 318/1959, LGBl. Nr. 197/1962 und LGBl. Nr. 289/1969.
2. Die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 31. August 1935, LGBl. Nr. 155, mit welcher Vorschriften in bezug auf die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung von Lichtschauspielunternehmungen erlassen werden.
3. Die Verordnung der NÖ.Landesregierung vom 31. August 1935, LGBl. Nr. 157, betreffend die Prüfung der Vorführer bei Lichtschauspielen.

Dieses Gesetz und seine Durchführungsverordnungen haben sich in den 36 Jahren ihres Bestehens bewährt; es ist wohl vor allem diesen Vorschriften, die zweifellos in verschiedenen Belangen streng sind, zu verdanken, daß sich in dieser langen Zeit in Niederösterreich keine ernststen Zwischenfälle im Zusammenhang mit Filmvorführungen ereignet haben.

In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse jedoch weitgehend geändert. Während zur Zeit der Entstehung des Lichtschauspielgesetzes Kinofilme fast ausschließlich auf Nitromaterial, einem hochexplosiven Stoff, kopiert waren, dürfen derzeit auf Grund des Sicherheitsfilmgesetzes, BGBl. Nr. 264/1966, Laufbildfilme nur mehr dann gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt oder in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie zur Gänze auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt und in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind. Der einzelne Lichtschauspielunternehmer ist daher seit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kaum mehr in der Lage, sich andere als Sicherheitsfilme zu beschaffen. Da Sicherheitsfilme schwer entzündlich und schwer brennbar sind, erweisen sich

diejenigen Bestimmungen der o.a. Rechtsvorschriften, die lediglich infolge der besonderen Gefährlichkeit des ursprünglich verwendeten Filmmaterials geschaffen wurden, als entbehrlich.

Weiters erweist sich eine Anpassung der technischen Bestimmungen an die NO.Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, als erforderlich.

Während bisher unter der Veranstaltung von Lichtschauspielen lediglich die Vorführung von Filmen mittels Kinematographen und die durch Projektion auf eine Bildfläche erfolgende Wiedergabe von durch Fernsehfunk erzeugten Bildern zu verstehen war (3.Novelle, LGBl.Nr.318/1959), wurden inzwischen die Voraussetzungen geschaffen, Laufbilder auf sonstigen, besonders auf elektronischem Wege aufzuzeichnen und wiederzugeben. Obwohl dieses Verfahren derzeit noch wenig verbreitet ist, dürfte es dennoch in Zukunft große Bedeutung erlangen.

Die bestehenden Rechtsvorschriften müßten in einem solchen Umfang geändert werden, daß mit einer bloßen Novellierung nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Es erweist sich vielmehr die Schaffung eines neuen Lichtschauspielgesetzes als erforderlich.

Da das Lichtschauspielwesen in den Artikeln 10 - 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht angeführt ist, ist gemäß Art.15 B.-VG. die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes ausgeführt:

Zum Titel:

Obwohl von verschiedener Seite angeregt wurde, den Begriff "Lichtschauspielgesetz" durch den Begriff "Kinogesetz" zu ersetzen, ist eine Beibehaltung des bisherigen Titels dennoch vorteilhaft, da unter "Kino" im allgemeinen Sprachgebrauch

nur die Vorführung von Filmen (§ 1 Abs.3 lit.a) verstanden wird.

Zu § 1: Der Anwendungsbereich des Gesetzes muß, wie bereits ausgeführt, um die Wiedergabe von auf sonstigen Bildträgern aufgezeichneten Laufbildern erweitert werden.

Der Begriff "Öffentlichkeit" wurde der Regelung des § 2 Abs.1 des NO.Veranstaltungsgesetzes, LGBl.Nr.251/1970, angepaßt. Öffentlich sind somit Lichtschauspiele, die allgemein, das heißt ohne Einschränkung auf einen genau bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Dagegen ist in diesem Zusammenhang belanglos, ob die Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird, denn dieser Unterschied ist insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften ohne Bedeutung.

Zu § 2: Die Erteilung einer Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtschauspielen fällt, wie anlässlich der am 8.Oktober 1960 durchgeführten Länderexpertenkonferenz zur Anpassung des Veranstaltungsrechtes an die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 festgestellt wurde, nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu § 4: Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen im wesentlichen den bewährten Bestimmungen des bisherigen Lichtschauspielgesetzes.

Zu § 5: Die Bestimmungen über die Ausübung einer Bewilligung durch einen Pächter oder Geschäftsführer sowie über den Fortbetrieb eines Unternehmens nach dem Ableben des Bewilligungsinhabers entsprechen im wesentlichen den vergleichbaren Bestimmungen des NO.Veranstaltungsgesetzes.

Zu § 7: Die Bestimmung des Abs.1, die bereits im bisherigen Lichtschauspielgesetz enthalten war, ist derzeit auf Grund der wirtschaftlichen Notlage zahlreicher Kinobetriebe von besonderer Bedeutung.

Zu § 8: Bisher konnte eine Bewilligung auch dann zurückgenommen werden, wenn der Betrieb länger als 6 Monate innerhalb eines Jahres unterbrochen wurde. Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die prekäre Situation auf dem Gebiete des Lichtschauspielwesens bereits seit Jahren nicht mehr angewendet und soll nun endgültig entfallen. Um jedoch einen neuen Bewerber nicht zu behindern, wurde die Bestimmung des § 10 Abs.2 geschaffen.

Zu § 8 Abs.2 lit.a. Die Bewilligung wird vor allem dann zurückzunehmen sein, wenn die ursprünglich vorhanden gewesene Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers nicht mehr gegeben ist. In diesem Zusammenhang kommen u.a. mehrfache schwere Verstöße gegen die mit dem Betriebe eines Lichtschauspielunternehmens in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften in Frage.

Zu § 10: Hinsichtlich der Bestimmungen des Abs.2 wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

Zu § 11: Die Anwesenheitspflicht des Bewilligungsinhabers bzw. des Pächters, des Geschäftsführers oder des Veranstalters ergibt sich aus ihrer Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit im Betriebe.

Die genannten Personen können sich jedoch durch einen Stellvertreter vertreten lassen, der im wesentlichen dem im bisherigen Gesetz vorgesehenen "Betriebsführer" entspricht. Die Bezeichnung wurde geändert, weil der Ausdruck "Betriebsführer" der tatsächlichen Funktion nicht gerecht wird.

Zu § 12: Eine besondere Filmvorführerprüfung erweist sich im Hinblick auf das bereits erwähnte Sicherheitsfilmgesetz, BGBl.Nr.264/1966, als entbehrlich.

Zu § 13: Da das Sicherheitsfilmgesetz auf Grund der Zuständigkeit des Bundes nur den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen

regelt, mußte vorsichtshalber ein Verbot der Vorführung von Filmen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, ausgesprochen werden.

Zu §§ 14 und 15: Derzeit sind Bestrebungen im Gange, die in den Lichtschauspielgesetzen aller Bundesländer normierte Vorführungspflicht, bzw. die Jugendzulassung in der Weise zu regeln, daß im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer analog der gemeinsamen Filmprädikatisierungskommission, eine Kommission eingesetzt wird, der Filme vorgeführt werden und die Empfehlungen hinsichtlich der Altersstufe, ab der der jeweilige Film zugelassen werden soll, erstattet.

Hinsichtlich der Schaffung einer solchen Kommission haben mehrere Expertenkonferenzen von Vertretern der einzelnen Bundesländer stattgefunden. Das Ergebnis dieser Konferenzen wurde im vorliegenden Entwurf bereits berücksichtigt. Insbesondere wurde, einer Empfehlung dieser Besprechungen entsprechend, eine zusätzliche Altersstufe ("Zugelassen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr") vorgesehen. Die Höchstaltersgrenze wurde der im Bundesland Wien geltenden Regelung angepaßt und somit vom **v**ollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt.

Zu § 16: Die bewährten Bestimmungen des bisherigen Gesetzes über die Prädikatisierung wurden übernommen. Die im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer bestehende gemeinsame Filmprädikatisierungskommission der Bundesländer, deren Prädikate von den einzelnen Bundesländern anerkannt werden, soll nunmehr im Gesetz verankert werden.

Zu § 17: Diese Bestimmung entspricht dem § 20 des NO. Veranstaltungsgesetzes.

Zu § 20: Da es sich bei Kinobetriebsstätten um Bauten für größere Menschenansammlungen handelt, muß durch eine entsprechende Überwachung vorgesorgt werden, daß sich die Betriebsstätte und die Betriebseinrichtung stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Zu § 21: Während die Kinobetriebsstätten bisher jedoch alle 3 Jahre zu überprüfen waren, konnte im Hinblick auf die abschließliche Vorführung von Sicherheitsfilmen mit einer alle 5 Jahre durchzuführenden Überprüfung das Auslangen gefunden werden.

Zu § 23: Hinsichtlich der Betriebsstätte und der Betriebseinrichtung sollen in erster Linie die Bestimmungen der NO. Bauordnung Anwendung finden. Der II. Abschnitt enthält daher nur Bestimmungen, die sich aus der Eigenart der Kinobetriebsstätten ergeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht den §§ 25 und 32 der Gewerbeordnung; die Betriebsstättengenehmigung ist neben der Baubewilligung erforderlich.

Zu § 30: Auf Grund des Abs. 7 besteht z. B. die Möglichkeit, die Aufstellung von Tischen im Zuschauerraum zu gestatten, sodaß die Zuschauer Speisen und Getränke einnehmen können. Kinobetriebe dieser Art bestehen in Niederösterreich derzeit noch nicht, sind jedoch im Ausland teilweise bereits verbreitet.

Zu § 32: Während die Bestimmung des § 76 Abs. 1 NO. Bauordnung für Räume bis 120 Personen nur eine Ausgangstür vorschreibt, erweisen sich mit Rücksicht auf die bei Filmvorführungen herrschende Dunkelheit im Zuschauerraum mindestens zwei Ausgangstüren im Parterre als erforderlich.

Unter den im Abs. 2 erwähnten "anderen Abschlüssen als Türen" sind Scherengitter, Rollbalken und dergl. zu verstehen.

Zu § 33: Hinsichtlich der elektrischen Einrichtung der Kinobetriebsstätten gelten die einschlägigen ÖVE-Normen, insbesondere E 2/1953 und E 2a/1970 (Vorschriften über elektrische Anlagen in Theatern, Kinos und sonstigen Anlagen für **größere** Menschenansammlungen) die durch die 2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 135/1967, und durch die

4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 300/1971, für allgemein verbindlich erklärt wurden. Hier wurde - trotz gewisser Bedenken - der Auffassung des Bundes im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen; der praktische Vorteil der Herausnahme aller elektrotechnischen Bestimmungen aus dem Gesetz liegt darin, daß nicht jedwede Änderung der Auffassung der Experten auf diesem Gebiet eine Novellierung des Gesetzes erforderlich macht.

Zu § 36 Abs. 6: Das Rauchen war bisher im Zuschauerraum untersagt, soll aber nun unter gewissen Voraussetzungen gestattet werden können. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn das Publikum an Tischen Platz nimmt (siehe die Ausführungen zu § 30).

Zu § 38: Eine Aufzählung der anwendbaren Bestimmungen erweist sich wegen der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Vorführungen als nicht zweckmäßig.

Zu § 40: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Zl. V 11, 12/63 festgestellt, daß die Gendarmerie unmittelbar nur in Angelegenheiten der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden kann und es für jede andere Tätigkeit besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedarf. Es ist daher notwendig, daß Landesgesetze, zu deren Vollziehung - wie im vorliegenden Fall - eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie erforderlich ist, eine entsprechende Bestimmung enthalten. Derartige Gesetze bedürfen gemäß Art. 97 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung.

Zu §§ 4 Abs. 9, 7 Abs. 3, 11 Abs. 2, 18, 20, 22 Abs. 2 und 42:

Gemäß Art. 15 Abs. 3 B.-VG haben die landesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Kinowesens den Bundespolizeibehörden für ihren örtlichen Wirkungsbereich die Überwachung der Veranstaltungen, soweit sie sich nicht auf betriebstechnische, bau- und fuerpolizeiliche Rücksichten erstreckt, und

die Mitwirkung bei der Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehn werden, zu übertragen.

Die Vollziehung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ist mit keinerlei zusätzlichen Kosten verbunden. Da Kinobetriebsstätten in Hinkunft gemäß § 21 des Entwurfes nur mehr alle 5 Jahre zu überprüfen sind, wird sich im Gegensatz zur bisherigen Regelung vielmehr eine Verringerung der Kosten ergeben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, welche auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst enthält, ist in Kopie beigezschlossen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen (NÖ. Lichtschauspielgesetz 1972) der verfassungsgemäßen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ. Landesregierung:
S c h n e i d e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Barwick